

<b>Zeitschrift:</b>	Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Zivilschutzverband
<b>Band:</b>	21 (1974)
<b>Heft:</b>	9
<b>Rubrik:</b>	Zivilschutz im Ausland : die Katastrophenhilfe in Frankreich (Plan ORSEC)

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Katastrophenhilfe in Frankreich (Plan ORSEC)

In Frankreich wurde die staatliche Dienststelle des Zivilschutzes, die dem Innenminister unterstellt ist, im Jahre 1952 beauftragt, einen Schutzplan zu erarbeiten, um bei Katastrophen in Friedenszeiten den Einsatz aller notwendigen Dienststellen und Einsatzmittel bestmöglich zu koordinieren. Dieser Plan nennt sich «Plan Orsec» (Organisation des Secours).

## 1. Organisation der Katastrophenhilfe

Zu den Aufgaben der Präfekten der Departemente, welche die Regierung in allen Verwaltungsbereichen vertreten, gehört die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Da ein Katastrophenereignis die Verletzung oder Störung der öffentlichen Ordnung bedeutet, steht es dem Präfekten und der ihm unterstellten Verwaltung zu, die notwendigen Hilfsmassnahmen zu ergreifen und einen vorsorglichen Katastrophenschutzplan aufzustellen. In der Regel gelangen diejenigen Mittel zum Einsatz, die auch ausserhalb des Katastrophenfalls zu Hilfseleistung und Rettungsaufgaben herbeigerufen werden. Die Verwaltung kann mit allen diesen Mitteln rechnen, da sie ein Requisitionsrecht über Material wie über Privatpersonen besitzt. In der Praxis braucht es aber kein Dienstverpflichtungsverfahren. Jede geforderte Dienstleistung wird ohne Zögern gewährt, sobald es um die Rettung von Menschenleben geht. Die Entschädigung der Unkosten und des Verdienstausfalls ist geregelt. Allerdings wird jede Person, die freiwillig Hilfe leistet, als dienstverpflichtet betrachtet, damit sie, falls sie selbst während der Dienstleistung einen Schaden erleidet, durch die Haftpflichtversicherung der Gemeinde gedeckt ist. Die öffentlichen und privaten Mittel, die für Rettungsaktionen grossen Ausmasses notwendig sind, werde nach Funktionen in fünf Dienststellen aufgegiedert:

- Verbindungs- und Nachrichtenwesen
- Polizei und Erkundung
- Hilfe und Rettung
- Aerztliche Pflege und soziale Fürsorge
- Transporte und Arbeiten

### Verbindungs- und Nachrichtenwesen

Die meisten Verwaltungen verfügen über ausgedehnte und sehr gut ausgebauten Funknetze. Es erwies sich als notwendig, die Funknetze, die Drahtverbindungen und den Einsatz der Meldefahrzeuge zu koordinieren. Diese Aufgabe übernimmt in der Präfektur der zuständige Leiter des Fernmeldedienstes.

### Polizei und Erkundung

Der Polizei ist die Uebermittlung des Katastrophenalarms, die Erkundung

und die Orientierung der zuständigen Behörden überbunden. Dazu kommen Verkehrsregelung, Identifikation der Opfer und die Absperrung des Katastrophengebietes. Zudem hilft die Polizei mit bei der von der Justizbehörde geleiteten Untersuchung über die Ursachen der Katastrophe und bei der Feststellung der Verantwortung.

### Hilfe und Rettung

Die Feuerwehren bilden den Hauptbestandteil dieser Dienststelle, die unter der Leitung des Departements-Inspectors zum Einsatz gelangen. Dabei geht es um die Rettung von Menschenleben, die Hilfe für Verletzte und die Bergung verschütteter Opfer. Dieser Auftrag kann die vorhandenen Mittel der Feuerwehren sehr schnell übersteigen, besonders wenn man die Dringlichkeit der Hilfeleistung berücksichtigt. Deshalb werden die Feuerwehren mit den freiwilligen Sanitätern ergänzt, die sich der geborgenen Opfer annehmen und sie den ärztlichen Hilfsstellen zuführen.

### Aerztliche Pflege und soziale Fürsorge

Möglichst nahe am Katastrophenort, wo die Zufahrt der Krankenwagen möglich ist, werden Hilfsstellen eingerichtet mit einer ärztlichen Leitung und Zuteilung von Sanitätern und Pflegepersonal. Triage, notwendige ärztliche Betreuung und der Abtransport in die Krankenhäuser erfolgen hier. Unmittelbar nach Bekanntwerden des Katastrophenereignisses werden die zuständigen Spitäler und Pflegeanstalten orientiert. Jedes Feuerwehrkorps wird während des Einsatzes von einem Arzt begleitet, der über die Reihenfolge der Bergung und des Abtransports entscheidet.

Die soziale Fürsorge nimmt sich der Opfer an, die nicht verletzt, aber obdachlos und oft vorübergehend mittellos geworden sind.

### Transport und Arbeit

In Frankreich gibt es eine Verwaltungsstelle, die sich mit der Bautätigkeit im allgemeinen und mit dem Bau und der Instandstellung der Strassen und Wasserwege befasst. Dieser Verwaltungszweig muss bei einem Katastropheneinsatz die schweren Mittel für die Aufräumungsarbeiten bereitstellen und den Transport von Menschen und Material übernehmen. Die Wiederherstellung der Verkehrswegen, das Aufräumen von Trümmern, vorsorgliche Arbeiten bei Einsturzgefahr und die Versorgung mit Treibstoff fallen ebenfalls in diesen Aufgabenbereich.

## 2. Zusätzliche Einsatzkräfte

Je nach Art der Katastrophen können auch andere Verwaltungen zur Hilfeleistung herbeigezogen werden. Auch die Hilfe des Heeres ist vorgesehen. Aber

die militärischen Hilfskräfte werden nicht in ihrer gewöhnlichen Gliederung eingesetzt, sie werden aufgeteilt und den fünf Dienststellen zugewiesen.

## 3. Leitung der Katastrophenhilfe

Nach den heute gültigen Gesetzen wird dem Bürgermeister die ganze Verantwortung für die Hilfeleistung bei Schadensfällen auf seinem Gemeindegebiet übertragen. Solange ein Unfall die Möglichkeiten der gewöhnlich verfügbaren Mittel nicht übersteigt, behält der Bürgermeister die volle Verantwortung, selbst wenn er Verstärkung aus Nachbargemeinden braucht, die ihm im Rahmen gegenseitiger Hilfeleistung gewährt wird. Sind aber weitergehende Mittel notwendig, so wird der Bürgermeister sofort den Präfekten benachrichtigen. Sobald der Präfekt den Entscheid über die Anwendung des Katastrophenschutzplanes gefällt hat, übernimmt er selbst die Leitung des Einsatzes. Bis der Präfekt mit seinen eigenen Mitteln und seinem Kommandostab am Unfallort eintrifft, wird der Sous-Präfekt, um Zeit zu gewinnen, den Bürgermeister in der Leitung des Einsatzes ablösen und die Mittel seines Kreises einsetzen, die als erste Verstärkung vorgesehen sind.

Damit in der Leitung der Katastrophenhilfe keine Verzögerung eintritt, werden immer zwei Leitungsstäbe eingesetzt: die «feste» Befehlsstelle (poste de commandement fixe), die im Verwaltungsgebäude des Präfekten zurückbleibt, und die bewegliche Befehlsstelle (poste de commandement mobile), die auf dem Katastrophengelände eingerichtet wird. Die Chefs der fünf Dienststellen, die den Einsatz auf dem Katastrophengelände leiten, orientieren den Präfekten periodisch über den Ablauf der Rettungsaktionen, melden den Bedarf von zusätzlichen Mitteln an und geben anlässlich der Konferenz der Dienststellenleiter einen Überblick über die Lage.

Der Präfekt, zusammen mit dem territorial zuständigen Sous-Präfekten als Stellvertreter, leitet die gesamte Rettungsaktion. Der Zivilschutzdirektor seines Departementes dient ihm als technischer Ratgeber und Stabschef. Der Leitungsstab selbst ist in drei Zellen aufgeteilt:

- Erkundungszelle
- Einsatzzelle
- Zelle für Logistik

Die Grösse des Stabes wird dem Ausmass der Katastrophe angepasst. Die vorerst bescheidenen personellen Mittel des Stabes werden erst verstärkt, wenn durch die lange Dauer des Einsatzes Ablösungen nötig werden.

Die Aufgaben des Stabes können wie folgt umschrieben werden:

- Information des Präfekten und der festen Befehlsstelle über die Entwicklung der Lage durch die Erkundungszelle,
- Verteilung der Aufträge, insbesondere Zuweisung der Geländeabschnitte an die Einsatzleiter durch die Einsatzzelle,
- Zusammenstellung der Bedürfnisse, der Verstärkungen und Ablösungen durch die Zelle für Logistik.

Die festgestellten Bedürfnisse werden der festen Befehlsstelle übermittelt. Diese wird vom Stellvertreter des Präfekten geleitet, einem Sous-Präfekten, der die Funktion eines Generalsekretärs in der Präfektur ausübt. Die feste Befehlsstelle ist eine Art Schattenstab, der aber keine taktischen Probleme zu lösen hat. Die Zellen für Erkundung und Einsatz sind hier zusammengelegt. Dagegen ist die Zelle für Logistik besser ausgebaut. Wenn die Forderung nach Verstärkung der Ablösungen eintrifft, dann wird hier bestimmt, wo diese Mittel hergenommen werden können und den Verantwortlichen für diese Mittel das Aufgebot zugestellt.

Vom guten Zusammenspiel der beiden Befehlsstellen und ihrer lückenlosen Nachrichtenverbindung hängt oft der Erfolg einer Hilfsoperation ab.

#### 4. Information der Oeffentlichkeit

Im Katastrophenfall werden die Befehlsstellen auf dem Einsatzgelände bald einmal von Neugierigen umlagert und die Behörden mit Telefonanrufen überschwemmt. Eine Polizeisperre verhindert das Vordringen der Neugierigen bis zum eigentlichen Einsatzgebiet. Die Presseorientierung erfolgt durch einen nahen Mitarbeiter des Präfekten, der die notwendige Information abgibt. Es kann so eine wünschenswerte Objektivität gewahrt werden. Die Angehörigen der Katastrophenopfer werden so schnell wie möglich orientiert, dagegen wird der genaue Unfallort der Presse erst bekanntgegeben, wenn die betroffenen Angehörigen der Opfer vom Bürgermeister mit aller gebotenen Rücksicht benachrichtigt worden sind.

#### 5. Kosten des Katastropheneinsatzes

In den meisten Fällen, bei denen als Katastrophenursache höhere Gewalt vorliegt, fallen die Kosten des Katastropheneinsatzes ganz zu Lasten der Ge-

meinde, auf deren Gebiet sich die Katastrophe ereignete, auch dann, wenn die Opfer nicht dieser Gemeinde angehören. Mit dieser Anordnung wird eine Vereinfachung der Abrechnung angestrebt. Meistens kann zwar die Gemeinde diese Kosten nicht allein tragen. So übernehmen Departement und Staat durch Zuschüsse praktisch alle verursachten Kosten.

Dadurch wird auch erhärtet, dass die Verantwortung für die Hilfeleistung beim Bürgermeister verbleibt. Die auswärtige Hilfe und die eingesetzten Befehlsstellen bedeuten immer nur Verstärkung, nie aber eine Entlastung von der Verantwortung des Bürgermeisters.

#### 6. Zusatzpläne

Viele Katastrophenereignisse und Unfälle können voraussehbare Formen annehmen. Für diese Fälle wurden spezielle Pläne, sogenannte Zusatzpläne (Plans annexes) aufgestellt. Es betrifft dies vor allem die Hilfeleistung bei Flugzeugunfällen und Lawinenunglücken, die Rettung von Bergsteigern sowie den Einsatz bei Eisenbahnkatastrophen. Verantwortung und die Technik der Leitung bleiben aber die gleichen.

Willy Pfefferli, Solothurn

*Aufruf zum solothurnischen Zivilschutztag*

*Freitag, 13. September 1974, Grenchen / Bettlach*

# Zivilschutz

# geht uns alle an!

Das Weltgeschehen hat uns in den letzten Wochen wieder drastisch vor Augen geführt, dass ein Krieg von einem Tag auf den andern ausbrechen kann, wobei die Auswirkungen und möglichen Weiterungen von einem regional begrenzten bis zu einem weltweiten Konflikt in keinem Fall mit Sicherheit vorauszusehen sind. Die kleinen Staaten haben auf diese Entwicklung keinen Einfluss und sind der Politik der Grossmächte ohnmächtig ausgeliefert.

Jedes Land und seine Behörden haben es aber in der Hand, für den eigenen Schutz, für das Ueber- und Weiterleben der Bevölkerung aus eigener Kraft die notwendigen, jederzeit einsatzbereiten Vorkehren zu treffen.

Das ist in der Schweiz im Rahmen der Gesamtverteidigung der Zivilschutz, wie er in zwei eidgenössischen Gesetzen verbindlich vorgeschrieben ist und durch die Zivilschutzkonzeption 1971 erweitert wurde. Der Kanton Solothurn gehört zu den eidgenössischen Ständen, in denen die Massnahmen des Schutzes der Zivilbevölkerung von Anfang an im Rahmen der Gegebenheiten ernst genommen wurden. Wir dürfen aber nicht darüber hinwegsehen, dass im Kanton von Gemeinde zu Gemeinde noch grosse Unterschiede bestehen und nicht alle Gemeindebehörden sich ihrer grossen Verantwortung voll bewusst sind.

Es ist die Aufgabe des 1. Solothurni-

schen Zivilschutztages, der am Freitag, den 13. September, in Grenchen und Bettlach durchgeführt wird und zu dem alle Ammänner des Kantons rechtzeitig eingeladen wurden, den Mangel an Information zu beheben und allen Behördenmitgliedern Gelegenheit zu bieten, sich über die Bedeutung des Zivilschutzes im Rahmen der Gesamtverteidigung bewusst zu werden.

Angesichts des heutigen Weltgeschehens ist es die Pflicht aller Behörden, sich jetzt, wo uns allen noch Zeit bleibt, nach besten Kräften und Können für einen Zivilschutz einzusetzen, der in Kriegs- und Katastrophenlagen seiner Aufgabe gewachsen ist.

**Regierungsrat Gottfried Wyss**

**Militärdirektor des Kantons Solothurn**

**Nationalrat Dr. Franz Eng**

**Präsident der Vereinigung Solothurnischer Einwohnergemeinden**